

- für Personenschäden	1 500 000 EUR
- für sonstige Schäden	
bei voraussichtlich honorarfähigen Herstellungskosten	
- bis zu 800.000 EUR sowie bei Verträgen ohne honorarfähige Herstellungskosten	80 000 EUR
- bei voraussichtlichen honorarfähigen Herstellungskosten über 800.000 EUR	300 000 EUR

Der freiberuflich Tätige hat einen ausreichenden Versicherungsschutz in der Regel durch eine Berufshaftpflichtversicherung nachzuweisen, der eine Inanspruchnahme der genannten Deckungssummen ermöglicht. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung mindestens das Zweifache der Versicherungssumme beträgt; d.h. die Versicherung muss bestätigen, dass für den Fall, dass bei dem Auftragnehmer mehrere Versicherungsfälle in einem Jahr eintreten (z.B. aus anderen Verträgen mit anderen Auftraggebern), die Obergrenze für die Zahlungsverpflichtung der Versicherung bei mindestens dem Zweifachen der oben stehenden Versicherungssumme liegt. Für Einzelobjekte mit besonders hohem Risiko ist entweder die Haftpflichtversicherung anzuheben oder der Abschluss einer Objektversicherung zu fordern. Die Kosten des Versicherungsschutzes sind mit dem Honorar abgegolten.“

Die Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern hat in ihrem unten vermerkten Schreiben vom 24.3.2003 an die nachgeordneten staatlichen Straßenbaubehörden ausgeführt,

„dass anbietende Ingenieurbüros, die im Auftragsfalle ihre Deckungssumme auf den vom Auftraggeber geforderten Umfang erhöhen würden, nicht deshalb vom Wettbewerb ausgeschlossen werden dürfen, weil zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe die Deckungssumme nicht ausreichend ist. Allein hieraus kann auf eine unzureichende finanzielle und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit nicht geschlossen werden. Eine zu niedrige Deckungssumme kann aber ein Indiz dafür sein, dass der Anbieter regelmäßig nur mit kleineren Aufträgen befasst ist und die notwendige Leistungsfähigkeit deshalb zweifelhaft ist. Bei der notwendigen Überprüfung, inwieweit die Kapazitäten eines solchen Ingenieurbüros für das im konkreten Fall ausgeschriebene Auftragsvolumen ausreichen, haben naturgemäß Erfahrungen in Tätigkeitsfeldern mit erhöhtem Haftungsrisiko, wie beispielsweise Ingenieurleistungen im Rahmen der Bauleitung und Bauüberwachung von Großbaustellen, besondere Bedeutung.“

Den Kommunen wird die Beachtung o.g. Ausführungen empfohlen.

Schreiben der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatministerium des Innern vom 24.3.2003 – II D9-4002.3-001/03

GKBay 2003/186

EAPI.: 60 (601, 602)

Sonstige wichtige Vorschriften und Hinweise

Der gemeinsame Einkauf von Ausrüstungsgegenständen für Feuerlöschzüge durch Kommunen ist wettbewerbsrechtlich grundsätzlich zulässig

(Vgl. zunächst Randnummer 203/2002)

In o.g. Randnummer hatten wir auf das Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Celle vom 31.5.2001 hingewiesen, das den gemeinsamen Einkauf von Kommunen für zulässig hielt. Der Bundesgerichtshof (BGH) wies in seinem unten vermerkten Urteil vom 12.11.2002 die Revision gegen dieses Urteil zurück.

Gestritten wurde darum, ob der gemeinsame Einkauf von Ausrüstungsgegenständen für Feuerlöschzüge durch eine „100%ige Tochter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes e.V., in dem 80 % der niedersächsischen Kommunen organisiert sind“, wettbewerberrechtlich zulässig ist. Die Klägerinnen (KI) sind Handelsunternehmen, die die niedersächsischen Kommunen in unterschiedlichem Umfang mit diesen Ausrüstungsgegenständen beliefern. Sie halten den gemeinsamen Einkauf nach § 1 GWB für unzulässig. Danach sind „Vereinbarungen zwischen miteinander im Wettbewerb stehenden Unternehmen ... , die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbes bewecken oder bewirken, ... verboten“. Nach Ansicht der KI ist die Freistellungsklausel des § 4 Abs. 2 GWB nicht erfüllt. Danach gilt § 1 GWB nicht für Vereinbarungen, „die den gemeinsamen Einkauf von Waren ... zum Gegenstand haben, ohne einen über den Einzelfall hinausgehenden Bezugswang ... zu begründen, wenn ... dadurch der Wettbewerb auf dem Markt nicht wesentlich beeinträchtigt wird und die Vereinbarung ... dazu dient, die Wettbewerbsfähigkeit kleinerer oder mittlerer Unternehmen zu verbessern“. Dem Urteil des BGH entnehmen wir:

1. Die Einkaufskooperation ist eine Wettbewerbsbeschränkung im Horizontalverhältnis

Dazu der BGH:

„a) Die Beklagte koordiniert das Nachfrageverhalten der sie beauftragenden Kommunen, die im Hinblick auf die Ausrüstungsgegenstände miteinander im Nachfragewettbewerb stehen. Sie übt diese Koordinierungstätigkeit als 100%ige Tochter des Niedersächsischen Städte- und Gemeindebundes e.V. aus. Dieser Spitzenverband hat die Beklagte gegründet, um durch sie das Nachfrageverhalten der Kommunen zu bündeln. Insoweit hat er die Steuerung des Nachfrageverhaltens der Gemeinden auf die Beklagte verlagert. Die Beklagte nimmt in erheblichem Umfang die Nachfrage für die Gemeinden wahr. Die Funktion der

Beklagten besteht darin, den Bedarf hinsichtlich der einzelnen Feuerwehrausrüstungsgegenstände zusammenzuführen und dadurch günstigere Preise und Bedingungen im Einkauf zu erzielen. Die Beklagte bewirkt hierdurch aber zugleich eine Abstimmung der Gemeinden im Nachfrageverhalten. Da die Gemeinden als Nachfrager jeweils auf derselben Ebene stehen, liegt eine Wettbewerbsbeschränkung im Horizontalverhältnis vor. Ein solches Verhalten unterfällt dem Kartellverbot des § 1 GWB (vgl. BGH, Beschluss v. 9.3.1999 – KVR 20/97, WuW/E DE-R 289, 294 – Lottospielgemeinschaft).

b) Die Beklagte tritt dabei nicht als selbstständiger Zwischenhändler auf. Sie nimmt nur die Funktion eines Vermittlers der von dem Spaltenverband zweckten Nachfragekoordination wahr. Die Beklagte trägt kein eigenes Risiko, weil die Gemeinden, die sie hinsichtlich einer jeweils konkreten Beschaffungsmaßnahme beauftragen, dann zur Abnahme der Ware und zur Zahlung eines Fixums in Höhe von 3 % des Einkaufspreises verpflichtet sind. Da die Beklagte ihrer Zweckbestimmung nach für den kommunalen Spaltenverband das Nachfrageverhalten der einzelnen Gemeinden abstimmt, hat das Berufungsgericht zu Recht in den jeweiligen Einzelaufträgen der Kommunen auch keine Vertikalvereinbarungen im Sinne der §§ 14 ff. GWB gesehen. Eine Wettbewerbsbeschränkung liegt nämlich nicht im Verhältnis der einzelnen Gemeinden zur Beklagten, sondern in den Beziehungen zwischen den Gemeinden, die ihr Wettbewerbsverhältnis als Nachfrager untereinander faktisch dadurch aufheben, dass sie jeweils die Beklagte beauftragen.

c) Zwar haben die Gemeinden selbst als Nachfrager keine entsprechende Absprache oder Abstimmung vorgenommen. Eine Koordination ihres Nachfrageverhaltens kann aber auch über so genannte „Sternverträge“ erfolgen ... In diesen Fällen wird die Verhaltensabstimmung über die Vielzahl gleichartiger Beauftragungen eines Dritten bewirkt ... Entscheidend ist insoweit, dass die jeweiligen Gemeinden über die Beklagte eine Nachfragebündelung beabsichtigt und erreicht haben. Dabei geht die Tätigkeit der Beklagten über die bloße Vermittlung jeweils zugunsten der einzelnen Gemeinde hinaus. Sie liegt in der Zusammenführung mehrerer gleichgerichteter Beschaffungsvorhaben verschiedener Gemeinden, um so in einer Hand ein größeres Marktnachfragepotenzial zu erreichen. Insoweit vermittelt die Beklagte die Abstimmung der sich an dem Beschaffungsvorgang beteiligenden Gemeinden, die dann ihrerseits – jedenfalls hinsichtlich des konkreten Nachfragevorgangs – als eigene Nachfrager am Markt ausscheiden. Unter dem Gesichtspunkt des § 1 GWB ist es dabei unschädlich, dass die Verhaltensabstimmung über einen Dritten bewirkt wird ... Die Beauftragung der Beklagten dient nämlich dazu, die (für sich betrachtet) jeweils geringere Nachfragemacht der Gemeinden zu bündeln und hierdurch niedrigere Preise und günstigere Einkaufskonditionen für die beteiligten Gemeinden zu erzielen.

d) Die Gemeinden stehen als *Nachfrager untereinander im Wettbewerb*. Als Träger hoheitlicher Gewalt unterfallen sie nach dem *funktionellen Unternehmensbegriff dann dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen, wenn sie sich wirtschaftlich betätigen* (§ 130 Abs. 1 GWB). Die wirtschaftliche Betätigung liegt hier in der Nachfrage der Gemeinden, die sich auf dem Markt mit Ausrustungsgegenständen für Feuerlöschzüge eindecken. Dabei spielt es weder eine Rolle, ob sich die Nachfrage auf Gegenstände richtet, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der hoheitlichen Tätigkeit stehen, noch ob die Gemeinde im Hinblick auf den nachgefragten Gegenstand Endverbraucher ist. Greift ein Hoheitsträger im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Aufgaben zu den von der Privatrechtsordnung bereitgestellten Mitteln, unterliegt er in diesem Bereich den gleichen Beschränkungen wie jeder andere Teilnehmer und hat dabei insbesondere die durch das Wettbewerbsrecht gezogenen Grenzen einer solchen Tätigkeit zu beachten ...

e) Zu Recht hat das Berufungsgericht auch unberücksichtigt gelassen, dass eine entsprechende Nachfragebündelung geeignet ist, dem Sparsamkeitsgebot in besonderem Maße Rechnung zu tragen. Dieser Grundsatz, der den Trägern hoheitlicher Gewalt die Pflicht zu einer *sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltserfüllung überbürdet* (§ 6 Abs. 1 HGrG; § 82 Abs. 2 NGO¹⁾), vermag das *Kartellverbot nach § 1 GWB nicht einzuschränken oder zu modifizieren*. Insoweit findet eine Rechtsgüterabwägung nicht statt ... Eine Berücksichtigung des Sparsamkeitsgebotes liefe im Ergebnis darauf hinaus, dass die sich am Wettbewerb beteiligenden Träger hoheitlicher Gewalt letztlich zu Lasten anderer Marktteilnehmer Vorteile erlangen könnten ... Die jeweilige Kommune hat vielmehr ihre Verpflichtung zur Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit innerhalb der allgemein geltenden kartell- und wettbewerbsrechtlichen Regelungen zu erfüllen ... In diesem Sinne ist das Sparsamkeitsgebot dem Kartellverbot nachgelagert.“

2. Die Einkaufskooperation ist aber nach § 4 Abs. 2 GWB vom Kartellverbot freigestellt

a) *Die Freistellungsregelung des § 4 Abs. 2 GWB ist auf Gemeinden und die von ihnen gebildeten Einkaufskartelle anwendbar*

Dazu der BGH:

„Zwar wird dies aus dem Wortlaut der Bestimmung nicht ohne weiteres deutlich, weil nach der gesetzlichen Überschrift ‚Mittelstandskartelle‘ geregelt werden sollen und es um die Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Unternehmen geht. Aus dem *Regelungszusammenhang sowie dem Normzweck der Vorschrift* erschließt sich jedoch ihre Anwendbarkeit auch auf kommunale Einkaufskartelle. Wenn Gemeinden im Blick auf ihre wirtschaftliche Betätigung als Unternehmen im Sinne des § 1 GWB anzusehen sind, kommt

¹⁾ In Bayern entsprechend Art. 61 Abs. 2 Satz 1 GO

auf der Privilegierungsebene des § 4 Abs. 2 GWB keine andere Auslegung des Unternehmensbegriffes in Betracht. Entgegen der Auffassung der Revision besteht hinsichtlich der Beschaffung von Gütern zwischen den Kommunen – wie oben ausgeführt – ein Wettbewerbsverhältnis. Insoweit wird die Nachfrageaktivität der Kommunen auch vom Normzweck des § 4 Abs. 2 GWB umfasst ... Maßgebliches Ziel des Gesetzgebers war es, strukturelle Nachteile zu Gunsten kleiner und mittlerer Unternehmen gegenüber Großunternehmen auszugleichen, die schon allein aufgrund ihrer Größe am Markt privilegiert sind. Dieses strukturelle Defizit, das sich darin ausdrückt, dass günstige Beschaffungskonditionen schwieriger zu erzielen sind, besteht aber im Verhältnis von kleinen zu großen Gemeinden in gleicher Weise wie im Verhältnis von kleinen zu großen Wirtschaftsbetrieben ... Eine Differenzierung zwischen privatrechtlichen und öffentlich-rechtlich strukturierten Unternehmen verbietet sich deshalb unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten.“

- b) *Die über die Beklagte bewirkte Bündelung der Nachfrage dient dazu, die Wettbewerbsfähigkeit im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 2 i.V. mit Abs. 2 GWB zu verbessern*

Hierzu das Urteil:

„Insoweit ist nach dem Schutzzweck dieser Vorschrift allein auf den Nachfragermarkt abzustellen, weil sie strukturelle Defizite in der Nachfragemacht, die sich allein aufgrund der geringeren Größe ergeben, ausgleichen soll Durch eine Nachfragebündelung werden aufseiten der Kommunen bessere Einkaufsbedingungen erreicht. Damit ist diese Voraussetzung erfüllt.

Dabei ist unerheblich, ob die Dienstleistungen der Beklagten bei der Beschaffung auch großen Kommunen offenstehen. Maßgeblich ist nämlich nicht der Ausschluss großer Unternehmen bzw. Kommunen, sondern dass die Wettbewerbsfähigkeit kleiner und mittlerer Kommunen hierdurch verbessert wird. Dies lässt sich ‚erst recht‘ erreichen, wenn sich große Kommunen beteiligen, weil von deren Nachfragepotenzial die kleinen und mittleren Gemeinden regelmäßig profitieren werden Eine andere – und hiervon zu trennende – Frage ist, ob durch die Beteiligung von großen Kommunen ebenso wie von Großunternehmen die Nachfragemacht in einem Maße verstärkt wird, dass hierdurch der Wettbewerb wesentlich beeinträchtigt wird. Diese (negative) Voraussetzung ist jedoch im Rahmen des Ausschlusstatbestandes des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GWB zu prüfen, der auch für Einkaufskooperationen nach § 4 Abs. 2 GWB gilt ...“

- c) *Es besteht auch kein über den Einzelfall hinausgehender Bezugszwang für die Gemeinden*

Hierzu das Gericht:

„Die Gemeinden verpflichten sich nach den Feststellungen des Berufungsgerichts zwar gegenüber der Beklagten, das ausgeschriebene und für die jeweilige

Kommune erworbene Gerät abzunehmen, wenn sie dort ihren Bedarf zum Zwecke der Ausschreibung anmelden. Sie sind jedoch generell frei, sich überhaupt an den über die Beklagte veranlassten Ausschreibungen zu beteiligen. Insoweit können die jeweiligen Gemeinden von Fall zu Fall entscheiden, ob sie die Beklagte mit der Beschaffung beauftragen. Allein der Umstand, dass sich Gemeinden aus dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit möglicherweise gedrängt könnten, die Beklagte praktisch immer einzuschalten, begründet ebenso wenig einen allgemeinen Beschaffungzwang über die Beklagte wie der Umstand, dass Alleingesellschafter der Beklagten ein kommunaler Spitzenverband ist ...“

- d) *Eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs im Sinne des § 4 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 Nr. 1 GWB ist ausgeschlossen*

Dazu der BGH:

„aa) Mit der Einführung dieser einschränkenden Voraussetzung wollte der Gesetzgeber die Erlangung einer allzu großen Marktstärke der Einkaufsgemeinschaften verhindern (vgl. Begründung des RegE zur 5. GWB-Novelle – § 5 c GWB a.F. – BT-Drs. 11/4610, S. 16). Erreicht die Einkaufskooperation ihrerseits als Nachfrager auf dem Beschaffungsmarkt eine erhebliche Stärke, ist dies für die dort herrschenden Wettbewerbsbedingungen im Ergebnis schädlich (so ausdrücklich nochmals die Begründung des RegE zur 6. GWB-Novelle BR-Drs. 852/97, S. 34). Eine Beeinträchtigung der Wettbewerbsverhältnisse im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1 GWB bedeutet daher nicht, dass – wie die Revision meint – die Marktverhältnisse so fortbestehen müssten, wie sie sich bislang ohne die Einkaufskooperation entwickelt hatten. Es kommt weder auf die Erhaltung der bisherigen Strukturen noch darauf an, ob die Bildung einer solchen Einkaufskooperation das Beschaffungsverhalten von deren Mitgliedern wesentlich verändert. Eine wesentliche Beeinträchtigung ist vielmehr nur dann gegeben, wenn die Einkaufskooperation selbst eine zu hohe Nachfragemacht erreicht. Die Grenze der Zulässigkeit liegt dabei unterhalb der Schwelle der Marktbewerrschung (vgl. Begründung, BT-Drs. 11/4610, S. 16). Sie ist im Einzelfall aufgrund einer Gesamtabwägung von quantitativen und qualitativen Kriterien zu bestimmen. Qualitativ spielen dabei Art und Intensität der Wettbewerbsbeschränkung eine entscheidende Rolle ... Quantitativ bildet der auf die Koooperative entfallende Umsatzanteil im Vergleich zu dem am Markt insgesamt bestehenden Nachfragevolumen das insoweit maßgebende Entscheidungskriterium.

bb) Zur Prüfung einer Wettbewerbsbeeinträchtigung ist deshalb zunächst die Bestimmung des relevanten Marktes erforderlich. Für die Abgrenzung des relevanten Marktes kommt es auf die Sicht der Marktgegenseite (hier: der Anbieter der Feuerwehrartikel) an ... Maßgeblich ist also, wie sich die Nachfragebündelung auf diese auswirkt und über welche Ausweichmöglichkeiten die Anbieter bzw. Lieferanten verfügen. Dies ergibt sich schon aus dem Schutzzweck der Vorschrift, lediglich Größenachteile kleinerer Unternehmen auszugleichen,

ohne dadurch den Wettbewerb insgesamt zu beeinträchtigen. Diese potenziell negativen Auswirkungen, die hierdurch begrenzt werden sollen, können sich nur auf die Marktgegenseite beziehen, weil nur diese durch eine Kartellierung der Nachfrage beeinträchtigt sein kann ...

cc) Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf der Seite der Anbieter verneint hat, lassen jedenfalls keinen Rechtsfehler erkennen. Zutreffend hat das Berufungsgericht den Markt für Ausrüstungsgegenstände von Feuerwehrfahrzeugen als eigenständigen und nicht regional begrenzten Markt angesehen ...

Soweit die Revision auf die vor allem im niedersächsischen Raum regional tätigen kleineren Händler abhebt, vermag sie nicht zu belegen, dass deren begrenztes Einzugsgebiet mit den Besonderheiten des Marktes im Zusammenhang steht. Die Existenz etlicher kleiner Händler zwingt nicht dazu, die Marktabgrenzung ausschließlich an deren jetzigen, auf die Erhaltung des status quo gerichteten Bedürfnissen vorzunehmen. Vielmehr ist auch hier zu prüfen, ob diese Händler räumlich weiter entfernte Nachfragekreise bedienen können und ihnen das auch wirtschaftlich zumutbar ist ... Der Einwand der Revision, die Gewohnheiten der Nachfrager seien durch starke traditionelle Bindungen bestimmt und erschweren so wesentlich das Ausweichen auf andere Nachfrager, überzeugt nicht. Die übrigens nicht nur in Niedersachsen, sondern im gesamten Bundesgebiet im Vordringen befindliche Tendenz zur Bündelung der Nachfrage und die damit verbundene wesentliche Erweiterung von europaweiten Ausschreibungen bedingen insgesamt eine Objektivierung des Wettbewerbs. Durch die Notwendigkeit, das wirtschaftlich günstigste Angebot abgeben zu müssen, werden sich – bislang ohne Ausschreibung bestehende – traditionelle Absatzbeziehungen einem Preiswettbewerb stellen müssen ...

dd) Die vom Berufungsgericht vorgenommene Marktabgrenzung in sachlicher Hinsicht ist gleichfalls nicht zu beanstanden ... Wenn die Revision beanstandet, das Berufungsgericht habe nicht berücksichtigt, dass bei einer solchen Beschränkung des Marktes für die kleineren Händler nur noch Kleinteile übrig blieben und das Wegbrechen des Handels mit Ausrüstungsgegenständen zu einer Existenzbedrohung dieser Händler führen würde, dann zeigt dieser Gesichtspunkt nicht ohne weiteres eine wesentliche Beeinträchtigung des Wettbewerbs auf. Maßgeblich ist nämlich auch insoweit die Möglichkeit des Ausweichens auf andere Nachfrager und auch die räumliche Ausdehnung der Verkaufsanstrengungen, um möglicherweise neue Kunden zu erreichen. Hierzu hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei festgestellt, dass der betreffende Markt es ohne weiteres erlaubt, den Vertriebskreis auszuweiten und so Umsatzeinbrüche im lokalen Geschäft zu kompensieren ...

ee) Das Berufungsgericht hat auf der Grundlage der von ihm zutreffend vorgenommenen Marktabgrenzung das *Merkmal der „nicht wesentlichen Beeinträchtigung des Wettbewerbs“* ohne Rechtsfehler bejaht. Es hat die auf die gebündelte

Nachfrage entfallenden Umsatzanteile rechtsfehlerfrei bestimmt. Bezogen auf den gesamten Bedarf in Deutschland hat es zunächst die auf Niedersachsen entfallende Quote für die von den Kommunen getragenen Freiwilligen Feuerwehren errechnet und dabei einen Umsatzanteil von 13,06 % bezüglich des Artikels „Tragkraftspitze“ und von 10,3 % bezüglich des Artikels „Presslufthammer“ festgestellt. Soweit der von den Klägerinnen geltend gemachte Unterlassungsanspruch noch andere Ausrüstungsgegenstände für Feuerwehren erfassen soll, lassen sich auch insoweit keine höheren Quoten feststellen.

Das Berufungsgericht ist weiterhin lebensnah davon ausgegangen, dass höchstens 75 % des gesamten Beschaffungsbedarfs der Kommunen über die Beklagte geleitet wird. Schon bei Zugrundelegung dieser Zahlen ergibt sich, dass die be troffenen Umsatzanteile unter 10 % liegen ...“

3. Eine Verletzung von § 1 UWG ist gleichfalls nicht ersichtlich

Dazu das Gericht:

„Ungeachtet dessen, dass die Klägerinnen zu den spezifisch wettbewerbsrechtlichen Ansprüchen in den Tatsacheninstanzen bislang nicht vorgetragen haben, scheidet ein Verstoß gegen die Generalklausel des § 1 UWG deshalb aus, weil die Vorgehensweise der Beklagten jedenfalls nicht sittenwidrig im Sinne dieser Bestimmung ist. Entgegen der Auffassung der Revision liegt auch kein Verstoß gegen die landesrechtliche Vorschrift des § 108 NGO²⁾ vor, die gegenüber den Gemeinden die Befugnis zur Errichtung eigener wirtschaftlicher Unternehmen begrenzt. Damit soll aber nur eine erwerbswirtschaftliche Betätigung der Gemeinden unterbunden werden. Die bloße Beschaffungstätigkeit der Gemeinden – auch wenn sie über eine ausgewählte Person des Privatrechts erfolgt – erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Im Übrigen führt allein der Verstoß gegen eine entsprechende öffentlich-rechtliche Vorschrift nicht zu einem Anspruch anderer Marktteilnehmer nach § 1 UWG (vgl. BGHZ 150, 343 ff. – Elektroarbeiten³⁾).“

Bundesgerichtshof, Urteil vom 12.11.2002 – KZR 11/01 („PwC/Wibera Kommunalwirtschaftliche Informationen“ Heft 1/2003 S. 8)

GKBay 2003/187

EAPI.: 80 (800)

Gesetzescke

Bundesgesetzblatt

1. Nr. 25/2003 S. 844: Zwölftes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (Zwölftes SGB V-Änderungsgesetz – 12. SGB V-ÄndG) vom 12.6.2003

²⁾ In Bayern entsprechend Art. 87 Abs. 1 GO

³⁾ FStBay Randnummer 323/2002